

I. Grundlagen des Exekutionsverfahrens

Lit: *Rechberger*, Franz Klein und das Exekutionsrecht, in *Hofmeister* (Hrsg), Forschungsband Franz Klein (1988) 119; *Konecny*, Die Exekutionsordnung nach 100 Jahren, in *Mayr* (Hrsg), 100 Jahre österreichische Zivilprozeßgesetze (1998) 95; *Jakusch*, Die Zwangsvollstreckung am Schnittpunkt von Justiz und Verwaltung (2004); *Andenas/Hess/Oberhammer* (Hrsg), Enforcement Agency Practice in Europe (2005); *Spitzer*, Maximen des Vollstreckungsrechts, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Verwaltungs- und Abgabenvollstreckung (2021) 1.

A. Begriff und Aufgaben des Exekutionsverfahrens

Hat der Gläubiger in einem Erkenntnisverfahren eine den Schuldner zu einer Leistung verurteilende Entscheidung zu seinen Gunsten erwirkt, so hat er noch nicht die Leistung in der Hand, zu der der Schuldner verurteilt worden ist. Es kann durchaus sein, dass der Schuldner nach dem Vorliegen der Entscheidung, spätestens wenn sie rechtskräftig geworden ist, die geschuldete Leistung erbringt. In vielen Fällen ist er dazu aber nicht willens oder auch nicht in der Lage. Für den Gläubiger gilt insoweit allerdings ein umfassendes Selbsthilfeverbot: Dieses Verbot eigenmächtiger Rechtsverwirklichung umfasst sowohl den Bereich der Rechtserkenntnis als auch den Bereich der Durchsetzung von Rechten mit Zwangsmitteln. Als Surrogat für die verbotene Selbsthilfe hat der Staat entsprechenden Rechtsschutz zu gewährleisten (vgl dazu *Nunner-Krautgasser*, Schuld 70, 94). Auch in diesem Stadium muss der Gläubiger daher die Hilfe staatlicher Organe in Anspruch nehmen (näher *Jakusch*, Zwangsvollstreckung 10), die ihm im Rahmen des Exekutionsverfahrens (Zwangsvollstreckungsverfahrens) mit staatlichen Zwangsmitteln, etwa der Pfändung und dem Verkauf von Sachen des Schuldners, zur Durchsetzung seines Rechts verhelfen sollen. Das Exekutionsverfahren dient damit der **Durchsetzung von Gläubigeransprüchen mit staatlichen Mitteln**. Herkömmlich spielt dabei der „Gerichtsvollzieher“ eine besondere Rolle, auch wenn er in den letzten Jahrzehnten mit dem Rückgang der „Fahrniisexekution“ (Exekution auf bewegliche körperliche Sachen) und dem Anstieg der „Lohnexekution“ an Bedeutung verloren hat.

Der Exekution zugänglich sind nur **Leistungsentscheidungen** (im Bereich der zivilgerichtlichen Erkenntnisverfahren: Leistungsurteile und -beschlüsse); nur sie entfalten die Entscheidungswirkung der **Vollstreckbarkeit**. Andere Entscheidungsarten (Rechtsgestaltungs- und Feststellungsentscheidungen) sind hingegen einer Vollstreckung nicht zugänglich.

Zur Exekution sind nicht nur die **Gerichte** berufen, sondern auch die Finanzbehörden und die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat). Dementsprechend wird zwischen gerichtlicher Exekution, Finanzexekution und Verwaltungs-exekution unterschieden (Dreispurigkeit des Vollstreckungswesens; zur Koordination bei ihrem Zusammentreffen s Seite 276). Die Finanzämter und die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung können sich zur Durchsetzung ihrer öffentlich-rechtlichen Geldansprüche auch der Gerichte bedienen. Verschiedene Arten von Exekutionen (zB Zwangs-versteigerung von Liegenschaften) dürfen nur von den Gerichten durchgeführt werden; in diesen Fällen **müssen** sich die Finanzbehörden und die Behörden der allgemeinen Verwaltung der Gerichte bedienen.

Ein gerichtliches Exekutionsverfahren wird nur auf **Antrag des Gläubigers** eingeleitet (Dispositionsgrundsatz). Sind die vom Gesetz statuierten formellen Voraussetzungen für die Einleitung eines Exekutionsverfahrens gegeben, sind die staatlichen Organe zum Tätigwerden verpflichtet. Der Gläubiger hat insoweit einen öffentlich-rechtlichen **Vollstreckungsanspruch** gegen den Staat auf Vornahme der Rechtsverwirklichung durch die staatlichen Organe. Dieser – vom vollstreckbaren Anspruch (s unten) zu unterscheidende – Vollstreckungsanspruch ist eine Erscheinungsform des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs iSd Art 6 EMRK (*Rechberger/Oberhammer*⁵ Rz 6; zur Gefahr des Kippens zu einer Privatisierung der Rechtsdurchsetzung *Spitzer*, Maximen des Vollstreckungsrechts 3); er beinhaltet jedoch kein Recht auf einen günstigen Ausgang der Exekution.

Wesentliche Grundlage für die Rechtsverwirklichung im Exekutionsverfahren ist (anders als im Insolvenzverfahren in seiner Funktion als „Generalexekution“; s Seite 31) das Vorhandensein eines **Exekutionstitels**, in dem der **vollstreckbare Anspruch** (also der in einem vollstreckbaren Exekutionstitel verbrieft materiellrechtliche Anspruch) des Gläubigers gegen den Schuldner auf Leistung festgestellt ist. Das Exekutionsverfahren ist also als „Titelvollstreckungsverfahren“ angelegt: Erst muss ein Exekutionstitel geschaffen werden; nur der Exekutionstitel ermöglicht die Exekution. Als Exekutionstitel in Betracht kommen zB ein im Erkenntnisverfahren – dem sog Titelverfahren – geschaffenes vollstreckbares Urteil oder ein gerichtlicher Vergleich. Es gibt aber auch Exekutionstitel, die nicht aus einem (zivil-)gerichtlichen Erkenntnisverfahren stammen, zB verwaltungsbehördliche Bescheide und Rückstandsausweise (s Seiten 80f), Schiedssprüche und -vergleiche sowie vollstreckbare Notariatsakte (s Seite 81). Ob der aus dem Exekutionstitel hervorgehende materielle Anspruch noch immer besteht oder nicht, wird im Exekutionsverfahren nicht geprüft. Müsste sich bspw der Gerichtsvollzieher mit der Behauptung des Schuldners auseinandersetzen, dass der vollstreckbare

Anspruch gar nicht besteht oder dass er inzwischen befriedigt wurde, würde die Exekution in vielen Fällen unerträglich verzögert werden, abgesehen davon, dass der Gerichtsvollzieher mit der Klärung überfordert wäre. Der Schuldner hat aber die Möglichkeit, im Lauf des Exekutionsverfahrens das nachträgliche Erlöschen des vollstreckbaren Anspruchs vorzu bringen, etwa mit der Begründung, dass er in der Zwischenzeit die Schuld gezahlt hat. Nötigenfalls muss er eine Klage (zB Oppositionsklage nach § 35 EO) einbringen und die zwischenzeitige Aufschiebung der Exekution beantragen, damit das Erlöschen der Schuld in einem Prozess geklärt werden kann.

In der Regel ist das Exekutionsverfahren in ein **Bewilligungsverfahren** und ein **Vollzugsverfahren** gegliedert. In das Bewilligungsverfahren fallen der Exekutionsantrag und die Bewilligung der Exekution durch das Gericht. Im anschließenden Vollzugsverfahren geht es um die faktische Durchsetzung des Anspruchs des Gläubigers. Von daher röhrt das geflügelte Wort: „Im Erkenntnisverfahren wird verhandelt, im Exekutionsverfahren gehandelt!“

Bei der Exekution wegen Geldforderungen besteht das Vollzugsverfahren üblicherweise aus drei Schritten: der Pfändung des Exekutionsobjekts, der Verwertung (zB Versteigerung) und der Befriedigung der betreibenden Gläubiger (zB Verteilung des Versteigerungserlöses).

B. Überblick über die beteiligten Personen

Lit: *Feitzinger*, Die Entwicklung des Instituts des Rechtspflegers in der österreichischen Gerichtsbarkeit, ÖRpfl 1986 H 2, 3 und ÖRpfl 1987 H 1, 3; *Mayr*, Stellung und Aufgaben des Rechtspflegers in Österreich, DRpfl 1991, 397; *Mohr*, Vereinfachtes Bewilligungsverfahren und andere am 1. 10. 1995 in Kraft getretene Bestimmungen der EO-Nov 1995, ÖJZ 1995, 889; *Klicka/Albrecht*, Die EO-Novelle 1995 im Überblick, JAP 1995/96, 131; *Klicka/Albrecht*, Die Fahrnisexekution nach der EO-Novelle 1995, ecolex 1995, 791; *Kloiber*, Die Exekutionsordnungs-Novelle 1995 – ein Überblick über die mit 1. 10. 1995 in Kraft getretenen Änderungen, ÖA 1996, 3; *Mohr*, Die Fahrnisexekution nach der EO-Novelle 1995, ÖJZ 1996, 81; *Oberhammer*, Fahrnisverwertung nach der EO-Novelle 1995: Grundsätzliche Neuerungen im Verwertungsverfahren, ZIK 1996, 84; *Oberhammer*, Die Fahrnisverwertung nach der EO-Nov 1995: Das Verkaufsverfahren von der Bestimmung des Versteigerungstermines bis zur Ausfolgung des Erlöses, ZIK 1996, 121; *Jakusch*, Die EO-Novelle 2003, ÖJZ 2004, 201; *Mohr*, Die Vollzugsgebühr im Exekutionsverfahren, ZIK 2004, 46; *Schneider*, Wesentliche Neuerungen der EO-Novelle 2003, ZIK 2004, 48; *Mohr*, Exekutionsordnungs-Novelle 2005, ecolex 2005, 602; *Sima*, Die EO-Novelle 2005, ZIK 2005, 126; *Anderl*, Die EO-Novelle macht es möglich – bald Zwangsversteigerungen bei eBay & Co? Zak 2008, 126; *Frauenberger-Pfeiler*, Die EO-Novelle 2008, JAP 2007/2008, 235; *Mohr*, Die Internetversteigerung und sonstige Änderungen bei der Fahrnisexekution – Neuerungen durch die EO-Novelle 2008, ecolex 2008, 117; *Mohr*, Die neue Zwangsverwaltung – Ein Überblick über die

Änderungen durch die EO-Nov 2008, ecolex 2008, 215; *Sloboda*, Die EO-Novelle 2008 im Überblick, Zak 2008, 123; *Kraft*, Anträge und Anzeigen des Drittshuldners. Sachleistungen, Unzulässigkeit der Exekution sowie §§ 292 k, 307 EO, ÖRPfl 2014 H 1, 25; *N. N.*, Reform der Rechtspflegerzuständigkeit, Zak 2016, 371; *Mohr*, Das erweiterte Exekutionspaket. Der Verwalter im Exekutionsverfahren, ÖJZ 2021, 1013; *Frauenberger*, Der Verwalter des erweiterten Exekutionspakets, ecolex 2021, 1066; *Schneider*, Der Verwalter im Exekutionsverfahren – Vermögensermittlung, Pfändung, Ruhen, ZIK 2022, 18; *Weidinger*, Zur Unabhängigkeit des Verwalters in Exekutionssachen im nachfolgenden Insolvenzverfahren, ZIK 2022, 22; *Reckenzaun*, Was kann der Verwalter in Exekutionssachen erwarten? AnwBl 2022, 30; *Eriksson*, Die Berechnung des Existenzminimums durch den Verwalter in Exekutionssachen, RdW 2022, 244; *Schneider*, Der Verwalter im Exekutionsverfahren – Verwertung und Verteilung, ZIK 2022, 58; *Blatt*, Der Verwalter im Exekutionsverfahren – Berichtspflichten, Rechnungslegung, Entlohnung, ZIK 2022, 143; *Reckenzaun*, Exekution gegen Einzelunternehmer und erweitertes Exekutionspaket. Erste Erfahrungen als Verwalter in Exekutionssachen, in FS Neumayr (2023) 1637.

1. Parteien und sonstige Beteiligte des Exekutionsverfahrens

Die Person, die – um ihren Anspruch zu verfolgen – den Antrag auf Exekution stellt, wird als „**betreibender Gläubiger**“ bezeichnet. Die in diesem Antrag als Exekutionsgegner bezeichnete Person heißt „**Verpflichteter**“. Die Verteilung dieser Parteirollen ergibt sich aus dem Exekutionstitel; insoweit entspringt die Parteistellung dem **formellen Parteibegriff** (s Seiten 75 f). Grundsätzlich darf die Exekution nur zugunsten des sich aus dem Exekutionstitel ergebenden Berechtigten und nur gegen den aus dem Titel ersichtlichen Verpflichteten geführt werden. Sofern der Exekutionstitel aus einem Erkenntnisverfahren stammt, ist üblicherweise der Beklagte im Erkenntnisverfahren in weiterer Folge der Verpflichtete im Exekutionsverfahren; es kann aber auch der unterlegene Kläger sein, der dem Beklagten dessen Prozesskosten zu ersetzen hat. Zur Rechtsnachfolge s Seite 97.

Im Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung (s Seiten 328 ff) heißt der Antragsteller „**gefährdete Partei**“ und der Antragsgegner „**Gegner der gefährdeten Partei**“.

Von einem Exekutionsverfahren können auch **dritte Personen** berührt werden, zB ein Eigentümer einer beweglichen Sache, die der Gerichtsvollzieher gepfändet hat, oder der „**Drittshuldner**“ (§ 294 EO), das ist eine Person, der gegenüber der Verpflichtete eine Forderung hat (etwa auf Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis), die im Exekutionsverfahren gepfändet werden kann (s Seiten 281 f). Ganz allgemein weist der Parteibegriff im Exekutionsverfahren neben formellen auch **materielle Elemente** auf.

2. Mitwirkungspflicht des Verpflichteten

Mit dem mit der GREx (BGBl I 2021/86) neu geschaffenen § 27 a EO wird dem Verpflichteten eine umfassende Mitwirkungspflicht auferlegt, um die Durchführung des Exekutionsverfahrens zu erleichtern oder überhaupt erst möglich zu machen. Vorbild waren die bereits vor der GREx bestehenden spezifischen Mitwirkungspflichten des Verpflichteten bei der Zwangsverwaltung (§ 99 a EO aF) und bei der Forderungsexekution (Auskunftspflicht nach § 306 EO aF, ähnlich nun § 306 EO idF GREx).

Die Mitwirkungspflicht betrifft insb die **Ausfolgung von Codes und Passwörtern**, die Übergabe von Schlüsseln (etwa an den Verwalter), die Aufhebung von (zB biometrischen) Sperren, die Zurverfügungstellung von sonstigen Informationen und Unterlagen über (potenzielle) Exekutionsobjekte usw. Gemäß § 27 a Abs 2 EO kann diese Verpflichtung auch zwangsweise durchgesetzt werden. Der entsprechende Auftrag ist im Exekutionsverfahren zu erteilen (§ 17 Abs 2 EO); ein gesondertes Exekutionsverfahren ist nicht zu führen. Zur Durchsetzung der Mitwirkungspflichten kommt als ultima ratio auch die Verhängung einer Beugehaft in Betracht (Mohr/Michlits in Mohr et al, GREx Rz 53).

§ 27 a Abs 3 und 4 EO regeln das Vorgehen bei der Pfändung von Vermögensgegenständen, auf denen **personenbezogene Daten gespeichert** sind (zB Smartphones, Computer, Tablets). Der Verpflichtete hat die personenbezogenen Daten im Zuge der Pfändung zu löschen und die Verbindungen, die den Zugriff auf personenbezogene Daten ermöglichen, zu trennen (zB Verbindungen mit Clouds). Dem Verpflichteten muss die Möglichkeit gegeben werden, Daten, die sich auf dem zu pfändenden Gegenstand befinden, anderweitig zu speichern (§ 27 a Abs 3 EO). Kann die Löschung durch den Verpflichteten nicht bei der Pfändung stattfinden, ist dies im Pfändungsprotokoll zu vermerken. Die Löschung ist binnen 14 Tagen nachzuholen, sonst ist vor der Verwertung ein Sachverständiger mit der Löschung zu beauftragen (§ 27 a Abs 4 EO).

Zur Verpflichtung zur **Abgabe des Vermögensverzeichnisses** s Seite 151.

3. Staatliche Organe

a) Grundsätzliche Aufgabenverteilung

Das Exekutionsverfahren liegt in weitem Umfang in der Hand von Nichtjuristen. Beim Exekutionsgericht wird als Entscheidungsorgan vor allem der **Rechtspfleger** tätig.

Dieser hat seit dem Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2011 BGBl I 2010/111 (neben seinem Amtstitel) die Funktionsbezeichnung „Diplomrechtspfleger“ zu

führen (§ 5 Abs 3 RpflG), wird im juristischen Sprachgebrauch aber weiterhin als „Rechtspfleger“ bezeichnet.

Dem **Richter** sind nach § 17 RpflG zB die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Exekutionstitels, die Versagung der Vollstreckung eines ausländischen Exekutionstitels, das Verfahren betreffend die Zwangsversteigerung von Liegenschaften (§§ 133 ff EO) und die Exekution zur Erwirkung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen (§§ 346 ff EO) vorbehalten. Entschieden wird im Exekutionsverfahren in Form von **Beschlüssen** (§ 62 EO).

Beispiele für Entscheidungen im Exekutionsverfahren: Bewilligung der Exekution (§ 63 EO); Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Exekutionstitels (§ 406 EO); Aufschiebung des Exekutionsverfahrens (§ 42 EO); Erteilung des Zuschlags an den Meistbietenden im Zwangsversteigerungsverfahren (§ 183 EO); Verteilung des Erlöses aus der Versteigerung (§§ 229, 286 EO); Einstellung des Exekutionsverfahrens (§ 39 EO); Erlassung einer einstweiligen Verfügung (§§ 378 ff EO). Im Exekutionsverfahren wird also nicht nur „gehandelt“, sondern es werden auch Entscheidungen getroffen, wenn auch nur ausnahmsweise nach Verhandlungen (s Seiten 147 f).

Vollzugsmaßnahmen wie Pfändung und Verkauf beweglicher Sachen (Fahrnissexekution) werden vom **Gerichtsvollzieher** ausgeführt. Der Gerichtsvollzieher handelt dabei als Staatsorgan (hoheitlich) und nicht als Vertreter oder Erfüllungsgehilfe des Gläubigers. Mit der EO-Nov 1995 wurde die Position des Gerichtsvollziehers, dem das Fahrnissexekutionsverfahren unter weitgehender Selbständigkeit übertragen wurde, gestärkt. Nach „globaler“ Bewilligung der Fahrnissexekution (durch Richter oder Rechtspfleger) wird der Gerichtsvollzieher selbständig tätig, bis der Erfolg oder Nichterfolg der Fahrnissexekution feststeht.

In welcher Weise diese Organe bei den einzelnen Exekutionsarten tätig werden, ist Thema der folgenden Kapitel. Schon an dieser Stelle werden jedoch die wesentlichen von der EO und dem RpflG den einzelnen Organen zugewiesenen Aufgaben zusammengefasst aufgezählt.

b) Richter

In erster Instanz werden immer Einzelrichter tätig, in zweiter Instanz entscheidet ein Drei-Richter-Senat und beim OGH ein Fünf-Richter-Senat. Eine Beteiligung von fachkundigen Laienrichtern gibt es im Exekutionsverfahren selbst nicht (§ 50 EO), möglicherweise aber in Prozessen, die sich aus dem Exekutionsverfahren ergeben.

Beispiel: Titus Feuerfuchs war bei Monsieur Marquis als Friseurgeselle beschäftigt und hat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Arbeits- und Sozialgericht ein Urteil (wegen ausständigem Urlaubsentgelt) erwirkt. Weil Marquis nicht zahlt, beantragt Titus Feuerfuchs gegen ihn Fahrnissexekution. Nachdem

der Gerichtsvollzieher bei Monsieur Marquis dessen goldene Armbanduhr gepfändet hat, macht dieser geltend, Titus Feuerfuchs habe ihm vor wenigen Tagen bestätigt, er verzichte auf die weitere Geltendmachung der Forderung. Über diese Behauptung, die eine weitere Exekutionsführung unzulässig machen würde, ist ein Prozess vor dem Arbeits- und Sozialgericht zu führen (§ 36 Abs 2 EO); hier werden in allen Instanzen fachkundige Laienrichter tätig (§ 11 ASGG).

Wie sich e contrario aus der Festlegung der Rechtspflegerkompetenz in § 17 Abs 2 RpflG ergibt, sind dem Richter vor allem die folgenden Entscheidungen und Tätigkeiten **vorbehalten**:

- Gem § 17 Abs 3 Z 1 RpflG das Verfahren über die Vollstreckbarerklärung und die Anpassung **ausländischer Exekutionstitel** (§§ 403 ff EO) und das Exekutionsverfahren bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung, einschließlich der Bewilligung der Exekution (s Seite 134; zu Europäischen Vollstreckungstiteln s Seiten 142 ff);
- gem § 17 Abs 3 Z 2 RpflG die Versagung der Vollstreckung eines ausländischen Exekutionstitels;
- gem § 17 Abs 3 Z 3 RpflG im „vereinfachten Bewilligungsverfahren“ die Festsetzung der **Schadenersatzpflicht** nach § 63 a EO und die Auferlegung einer Mutwillensstrafe nach § 63 b EO (s Seite 75);
- gem § 16 Abs 2 Z 5 RpflG die Verhängung einer Haft (§§ 48, 360, 386 EO);
- gem § 17 Abs 2 Z 4 RpflG die Entscheidung über Anträge auf Aufschiebung der Exekution nach § 42 Abs 1 Z 2 a, 3, 4 und 6, § 45 a sowie § 264 EO, nach § 11 Abs 3 GEG oder über Aufschiebungsanträge anlässlich eines Antrags auf Aufhebung einer gesetzwidrig oder irrtümlich erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit;
- gem § 17 Abs 2 Z 1 RpflG die Führung des Zwangsverwaltungsverfahrens und des Zwangsversteigerungsverfahrens über **Liegenschaften**, Superädikate und Baurechte;

Superädikate sind selbständige Bauwerke, die mit der Absicht auf fremdem Grund aufgestellt werden, dass sie nicht stets darauf bleiben sollen (§ 435 ABGB). Nach dem ABGB handelt es sich um bewegliche Sachen; seit der EO-Nov 2000 sind Superädikate nach den Bestimmungen über die Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen zu versteigern (§ 133 EO).

- gem § 17 Abs 2 Z 1 RpflG die Exekution zur Erwirkung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen (§§ 346 ff EO; s Seiten 300 ff);
- gem § 17 Abs 2 Z 2 RpflG die Exekution zur Sicherstellung unter bestimmten Voraussetzungen; großteils ist der Rechtspfleger zuständig (s Seite 325);

- das Verfahren über einstweilige Verfügungen, ausgenommen die gem § 19 Abs 1 Z 3 RpflG in die Rechtspflegerzuständigkeit fallende Entscheidung über die Bewilligung, Aufhebung oder Einschränkung einer eV nach § 382a EO sowie nach § 382 Z 8 lit a EO (vorläufiger Unterhalt; s Seite 343), sofern das damit in Zusammenhang stehende Verfahren in der Hauptsache in den Wirkungskreis des Rechtspflegers fällt.

c) Rechtspfleger

Rein quantitativ betrachtet wird der Großteil der im Exekutionsverfahren ergehenden Entscheidungen von Rechtspflegern gefasst. Es handelt sich dabei um besonders ausgebildete, bei Gericht tätige Bundesangestellte, denen als Organen des Bundes vom RpflG die Besorgung ganz bestimmter Geschäfte der Gerichtsbarkeit übertragen ist (Art 87a B-VG). Der Geschäftskreis der Rechtspfleger in Exekutionssachen ist in § 17 Abs 2 und 3 RpflG geregelt. Es handelt sich vor allem um folgende Bereiche:

- gem § 17 Abs 2 Z 1 RpflG die Exekution zur Hereinbringung von Geldforderungen durch **zwangswise Pfandrechtsbegründung** (§§ 88–96 EO) sowie die Exekution auf das **bewegliche Vermögen** des Verpflichteten (§§ 249–345 EO);
- gem § 17 Abs 2 Z 2 RpflG die Exekution zur **Sicherstellung** nach den §§ 371, 372 EO, soweit nicht unter bestimmten Voraussetzungen Richterzuständigkeit gegeben ist (s Seite 325);
- gem § 17 Abs 2 Z 3 RpflG das Verfahren zur Vorlage eines **Vermögensverzeichnisses** und dessen Unterfertigung (§§ 47 ff EO; s Seiten 151);
- gem § 17 Abs 2 Z 4 RpflG die Entscheidung über **Anträge auf Aufschiebung** der Exekution, soweit die Entscheidung nicht dem Richter vorbehalten ist (§ 42 Abs 1 EO);
- gem § 16 Abs 1 Z 2 und 3 RpflG die Erteilung von Bestätigungen der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit und deren Aufhebung, soweit sie von einem Rechtspfleger stammen;
- gem § 16 Abs 1 Z 4 RpflG die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, wenn sie für ein Verfahren vor dem Rechtspfleger begehrt wird;
- gem § 16 Abs 1 Z 7 RpflG die Ausstellung der Bestätigung eines Titels als Europäischer Vollstreckungstitel (EuVT) sowie die Berichtigung und der Widerruf der von einem Rechtspfleger stammenden Bestätigung;
- gem § 19 Abs 1 Z 3 RpflG die Entscheidung über die Bewilligung, Aufhebung oder Einschränkung einer einstweiligen Verfügung nach

§ 382 a EO sowie nach § 382 Z 8 lit a EO (vorläufiger Unterhalt; s Seite 343), sofern das damit in Zusammenhang stehende Verfahren in der Hauptsache in den Wirkungskreis des Rechtspflegers fällt;

- gem § 19 Abs 1 Z 5 RpflG die Entscheidung über Anträge nach den §§ 35 und 36 EO in Unterhaltssachen zwischen in gerader Linie verwandten Personen;
- das Einspruchsverfahren bei Bewilligung der Exekution im vereinfachten Bewilligungsverfahren, nämlich die Entscheidung über den Einspruch und der Auftrag zur Vorlage des Exekutionstitels (s Seite 109).

Entscheidet der Rechtspfleger in einer dem Richter vorbehaltenen Sache, liegt der Nichtigkeitsgrund des § 477 Abs 1 Z 2 ZPO vor (5 Ob 78/74 = SZ 47/37; RIS-Justiz RS0007465, RS0007476), der aber nach Rechtskraft des Beschlusses nicht mehr aufgegriffen werden kann.

d) Gerichtsvollzieher (Vollstreckungsorgan)

Nach § 24 EO schreitet als Vollstreckungsorgan der Gerichtsvollzieher ein. Der Gerichtsvollzieher ist ein Hilfsorgan des Gerichts; er hat sich an die Aufträge des Exekutionsgerichts zu halten (§ 25 Abs 1 EO). Dem Gerichtsvollzieher obliegt vor allem der faktische Vollzug der Exekution; dabei kommen ihm zahlreiche Kompetenzen zu. Insb wurde ihm mit der EO-Nov 1995 die Durchführung der Fahrnisexekution nach der Exekutionsbewilligung in weitgehender Selbständigkeit übertragen. Die Übergabe eines Exekutionsakts an das Vollstreckungsorgan enthält den Auftrag, so lange Exekutionshandlungen vorzunehmen, bis der Auftrag erfüllt ist oder feststeht, dass er nicht erfüllt werden kann (§ 25 Abs 2 EO). Nach § 25b Abs 3 EO dürfen Vollstreckungsorgane die Grenzen ihres Gebiets sowie die Grenzen des Bezirksgerichtssprengels überschreiten und auch außerhalb davon Amtshandlungen vornehmen. Alternativ können sie das nach dem voraussichtlichen Vollzugsort zuständige Vollstreckungsorgan um die Vornahme der Amtshandlung ersuchen.

Die Zeit des Vollzugs hat das Vollstreckungsorgan je nachdem, wann der Vollzug am wahrscheinlichsten erfolgreich durchgeführt werden kann, selbst zu wählen. Der Gerichtsvollzieher darf den Verpflichteten von einer bevorstehenden Vollzugshandlung nicht benachrichtigen (§ 25 Abs 3 Satz 3 EO). Der Vollzug an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und von 22 bis 6 Uhr ist nur eingeschränkt zulässig (§ 30 EO).

Der Gerichtsvollzieher trifft **keine anfechtbaren Entscheidungen** wie ein Richter oder Rechtspfleger, sondern setzt **faktisches Verhalten**. In Ausnahmefällen kann er mit dem Vollzug innehalten (s Seiten 167 f). Gegen sein Vorgehen beim Vollzug kann sich der Betroffene mit Vollzugs-

beschwerde (§ 68 EO) an das Exekutionsgericht wenden (s Seiten 184f). Darüber hinaus besteht gem § 26 Abs 1 JN die Möglichkeit, einen Gerichtsvollzieher aus denselben Gründen wie einen Richter abzulehnen. Über die Ablehnung entscheidet nunmehr der Präsident des OLG, weil die Gerichtsvollzieher organisatorisch nicht mehr dem BG, sondern dem OLG zugehören (s auch LEG = Leitungseinheiten Gerichtsvollzug, Seite 185; vgl *Rassi in Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 26 JN Rz 9).

Beispiel: Flora Baumscheer hat gegen Titus Feuerfuchs einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl erwirkt, aufgrund dessen er ihr 5.000 Euro zu zahlen hat. In dem von Flora Baumscheer angestrengten Exekutionsverfahren legt Titus Feuerfuchs dem Gerichtsvollzieher einen Postaufgabeschein vor, aus dem sich eine Zahlung von 5.000 Euro vom Vortag ergibt. Der Gerichtsvollzieher lässt sich dadurch nicht beirren und pfändet das Gemälde „Constantia im Schlossgarten“. Titus Feuerfuchs ist völlig irritiert, dass so etwas geschehen kann, wo er doch – wenn auch verspätet – gezahlt hat.

Soweit es der Zweck der Exekution erfordert, ist der Gerichtsvollzieher befugt, die Wohnung des Verpflichteten und sogar die vom Verpflichteten getragene Kleidung zu durchsuchen. Verschlossene Haus-, Wohnungs- und Zimmertüren kann er öffnen lassen (§ 26a EO). Körperliche Gewalt übt der Gerichtsvollzieher selbst nicht aus; er kann aber zur Beseitigung von Widerstand die Organe der Sicherheitsbehörden heranziehen (§ 26 Abs 2 EO). Er ist berechtigt, Zahlungen (auch Schecks) oder sonstige Leistungen des Verpflichteten in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren (§ 25a Abs 2 und 3 EO).

Die Regelungen über die dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Aufgaben waren in der EO vor allem bei den Bestimmungen über die Fahrnosexekution angesiedelt. Mit der EO-Nov 2003 wurden ab 1. 1. 2004 die dem Gerichtsvollzieher im Fahrnosexekutionsverfahren zustehenden Befugnisse auf alle Exekutionsmittel ausgedehnt, weshalb verschiedene Bestimmungen nach vorne in den Allgemeinen Teil gezogen wurden (§§ 25ff EO).

Zu den dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen **Aufgaben** zählen insb die folgenden:

- Pfandweise Beschreibung von Superädikaten (§§ 91ff EO);

Die Begründung eines Zwangspfandrechts an einer Liegenschaft erfolgt idR durch Einverleibung des Pfandrechts in das Grundbuch (§ 89 Abs 1 EO). Bei einem Superädikat (= ein rechtlich selbständiges Bauwerk auf fremdem Grund, § 435 ABGB; s Seite 7) wird das Pfandrecht durch „pfandweise Beschreibung“ begründet: Das Superädikat wird mit seinen Eigenschaften in einem Protokoll verzeichnet (§ 93 Abs 2 EO). Auch bei der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung von Superädikaten (§ 102 und § 134 EO) und Baurechten (§ 131 und § 238 EO) ist nach Bewilligung der Exekution eine pfandweise Beschreibung erforderlich.